

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

SAB-profiel bv / A Tata Steel Enterprise  
 Produktieweg 2  
 Postbus 97  
 NL - 3400 AB IJSSELSTEIN

1. Falls wir nicht schriftlich etwas anderes angegeben haben, gelten diese Bedingungen für alle unsere Angebote und alle mit uns geschlossenen Kauf- und Verkaufsverträge sowie für alle anderen (näheren) Vereinbarungen gleich welcher Art. Von diesen Bedingungen abweichende Klauseln sind nur dann bindend, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben; in diesem Fall gelten sie ausschließlich für die Vereinbarung, für die sie aufgesetzt wurden.
2. Preisangebote von SAB sind unverbindlich. Eine Auftragsvergabe basierend auf dem Preisangebot bedeutet noch keinen Vertragsabschluss. Erst nach schriftlicher Bestätigung seitens SAB wird das Angebot bindend.
3. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise für Lieferung ab unserem Werk (Incoterm: ex Works). Unsere Preise verstehen sich strikt netto. Falls für eine Lieferung ein Zahlungskonto zulässig ist, wird die Frist, innerhalb derer die Bezahlung erfolgt sein muss, ausdrücklich angegeben. Hat der Vertragspartner auf Grund früherer Lieferungen einen Zahlungsrückstand, ist ein Zahlungskonto nicht zulässig.
4. Die in der Produktmappe technischen Angaben, insbesondere die Maß- und Gewichtsangaben, wurden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der geltenden europäischen Normen gemacht.
5. Sofern nicht anders vereinbart, werden die von uns gelieferten Produkte mit Toleranzen gemäß den unter Punkt 4 erwähnten Normen geliefert.
6. Wir werden alles in unserer Macht stehende tun, die Lieferzeiten einzuhalten. Eine eventuelle Lieferverzögerung bzw. eine Lieferung, die nicht gemäß Ladedatum auf der Auftragsbestätigung ausgeführt wurde, gibt dem Vertragspartner weder das Recht auf Entschädigung noch auf Vertragsentbindung. Der Vertragspartner hat kein Recht auf Rückerstattung des Verkaufspreises und ist nicht berechtigt von SAB zu verlangen, die Lieferung woanders her zu beziehen.
7. Wir haben das Recht, Teillieferungen vorzunehmen.
8. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. und/oder anderer hinzukommender Steuern oder staatlicher Abgaben.
9. Die von uns zu liefernden Güter können vor der Lieferung vom Vertragspartner auf dessen Kosten in unseren Werken geprüft werden, sofern wir über den diesbezüglichen Wunsch rechtzeitig informiert werden. Unterlässt der Vertragspartner es, die Güterpartie am zuvor vereinbarten Datum zu prüfen, gilt die Prüfung als erfolgt und gelten die Güter als geprüft und gebilligt.
10. Falls sich die für die vereinbarten Preise bestimmenden Kostenfaktoren (u.a. Preise für Materialkosten, Lohnkosten, Frachten und Wechselkurse) zum Zeitpunkt der Lieferung erhöht haben, behalten wir uns das Recht vor, diese Preise entsprechend anzupassen.
11. In unserer Auftragsbestätigung wird angegeben, welche Verpackung von uns benutzt wird. Falls der Vertragspartner eine besondere Verpackung wünscht, wird einen Aufpreis berechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. SAB haftet nicht für Schaden am Produkt, der durch die Weise von Verpacken entstanden ist.
12. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren auf Basis von m2 Preisen und nicht auf Basis des Proforma Nettogewichts.
13. Der Vertragspartner kann den Auftragsstatus auf einer von SAB zur Verfügung gestellten Übersicht einsehen. Nach der Mitteilung, dass Güter zur Abholung bereitstehen, sind diese Güter innerhalb von 3 x 24 Stunden abzuholen. Das Datum der Lieferung gilt als Rechnungsdatum. Werden die Güter nicht innerhalb von 3 x 24 Stunden abgeholt, haben wir das Recht, diese Güter auf Kosten und Risiko des Vertragspartners nach unserem Gutdünken zu lagern und als geliefert zu betrachten.
14. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Absprachen erfolgt der Übergang aller Risiken, die direkt oder indirekt mit den Gütern zusammenhängen, zum Zeitpunkt der Übergabe der Güter an den Spediteur oder Transporteur, also vor dem Beladen des jeweiligen Transportmittels. Bei einer Lieferung, die nicht ab unserem Werk erfolgt, sind alle dadurch entstehenden Kosten für Rechnung des Vertragspartners. Diese Kosten sind uns nach der ersten Aufforderung zu erstatten.
15. Unter Beachtung der Bestimmung in Artikel 3 hat die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Bei einer Fristüberschreitung ist der Vertragspartner, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug und sind, unbeschadet unserer weiteren Rechte, über den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe fällig von 1% pro Monat, von dem noch offenstehenden Gesamtbetrag inklusive Mehrwertsteuer. Teile eines Monats gelten hier als kompletter Monat.
16. Weder Aufrechnungen noch vollständige oder teilweise Abzüge sind zulässig; eventuelle Reklamationen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners. Wir haben jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Vertragspartner innerhalb eines von uns zu bestimmenden Zeitraums und in einer von uns angegebenen Weise im Nachhinein noch eine Sicherheit für die korrekte Erfüllung ihrer (weiteren) Zahlungsverpflichtungen leistet; solange die geforderte Sicherheitsleistung nicht erfolgt ist, sind wir nicht zur (weiteren) Herausgabe der gekauften Güter verpflichtet. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Eintreibung des Betrages, den der Vertragspartner uns schuldet, gehen auf dessen Rechnung. Die verschuldete Kosten belaufen sich auf mindestens 10% des Betrages, den uns der Vertragspartner schuldet.
17. Eintreibung des Betrages, den der Vertragspartner uns schuldet, gehen auf dessen Rechnung. Die verschuldete Kosten belaufen sich auf mindestens 10% des Betrages, den uns der Vertragspartner schuldet.
18. Alle von SAB gelieferten Produkte bleiben solange Eigentum von SAB bis der Vertragspartner alle Forderungen dieser oder früheren Lieferungen von SAB beglichen hat. Der Vertragspartner ist nicht befugt, die Ware vor der Eigentumsübertragung zu verpfänden, zu vermieten, auszuleihen oder in Ausübung seines Betriebsführung zu verkaufen, abzuliefern oder zu entsorgen. Bevor der Vertragspartner die tatsächliche Kontrolle der SAB Güter an Dritte überlässt, ist er verpflichtet, die dritte Partei über die Eigentumsverhältnisse zu unterrichten. Sollten Dritte die SAB-Eigentumsrechte und Forderungen versuchen zu schänden, muss der Vertragspartner dies unverzüglich an SAB mitteilen und alles in seiner Macht stehende tun, für die Sicherstellung der SAB Eigentumsrechte und Forderungen zu sorgen.
19. Wir garantieren die Qualität unserer Güter unter Beachtung der Toleranzen, die in den in Artikel 4 genannten Normen genannt werden. Diese Garantie beschränkt sich auf ernsthafte Qualitätsmängel; dabei gilt, dass der Vertragspartner sichtbare Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 8 Tagen schriftlich melden muss; verborgene Mängel sind von ihm so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Güter schriftlich zu melden. Falls eine Prüfung im Sinne von Artikel 9 durchgeführt wurde oder als durchgeführt gilt, ist jegliche Inanspruchnahme der Mängelgarantie dann auch ausgeschlossen. Auf unseren Wunsch schickt der Vertragspartner die zu ersetzenden Waren, wie in Artikel 18 beschrieben frachtfrei an uns retour. Ohne unsere Zustimmung dürfen keine Güter zurückgeschickt werden. Zahlungsverweigerungen auf Grund der Angabe, dass wir unsere Garantieverpflichtungen angeblich nicht oder nicht umfassend erfüllen bzw. erfüllt haben, sind nicht zulässig. Unsere Verpflichtungen auf Grund der Garantie beschränken sich darauf, nach unserer Wahl entweder dem Vertragspartner den für die defekten Güter berechneten Betrag zurückzuerstatten oder gutzuschreiben oder die betreffenden Güter kostenlos auszutauschen. Wenn der Vertragspartner sich nicht an die Vereinbarungen hält oder in Verzug gerät, erlischt jegliche Garantie. Für Lieferungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenschaften ein reduzierter Preis gehandhabt wird, vergibt SAB keine Garantie.
20. Unsere Haftpflicht für die dem Vertragspartner gelieferten Güter ist auf die Rückerstattung bzw. Gutschrift des betreffenden Betrags oder die kostenlose Ersatzlieferung gemäß Artikel 17 beschränkt; das bedeutet, dass wir unter keinen Umständen haftbar sind bei Folgeschäden wie Schäden durch Betriebsausfall infolge einer ernsthaften Störung der Betriebsabläufe, Auftragsverlust, entgangenen Gewinn oder Schaden im Zusammenhang mit Unfällen mit Personenschaden oder vergeblich gemachte Bearbeitungskosten oder jegliche anderen Schäden gleich welcher Art. Sollten wir aus einem anderen Grund als auf Grund der gelieferten Güter schadenersatzpflichtig sein, beläuft sich der von uns zu zahlende Schadenersatz immer höchstens auf den Rechnungsbetrag ohne MwSt. im Rahmen der betreffenden Vereinbarung, es sei denn, im betreffenden Fall handelt es sich um Vorsatz und/oder grobes Verschulden eines unserer Organe. Wir sind unter keinen Umständen haftbar für Schäden – auch nicht, wenn Dritte Schaden erleiden -, die im Zusammenhang mit den Gütern, die wir an den Vertragspartner geliefert haben, verursacht wurden oder entstanden sind. Der Vertragspartner gewährleistet SAB Schutz gegen eventuelle Ansprüche, die Dritte für derartigen Schaden gegen SAB mochten erheben.
21. Im Falle höherer Gewalt ist SAB berechtigt, den Vertrag ohne jeglichen Schadenersatz zu entbinden/aufzulösen. Im Fall einer vorübergehenden höheren Gewalt ist SAB berechtigt, die Lieferungen auszustellen/verschieben wenn nicht sogar teilweise oder komplett den vertrag zu entbinden/auflösen, mit der Maßgabe, dass wir im Falle einer Aussetzung verpflichtet sind, innerhalb von 6 Monaten nach dem Eintreten der höheren Gewalt entweder die Vertragsausführung wieder aufzunehmen oder den Vertrag zu entbinden/auflösen. Als ein Umstand dauerhafter oder vorübergehender höherer Gewalt, der eine fristgerechte oder vollständige Vertragsausführung verhindert – auch sofern dieser Umstand bereits zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages vorhersehbar war – gilt unter anderem: Brand, Aufstand, Krieg, Naturkatastrophen, Probleme bei der Materiallieferung, Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverbote, Streik bei unserem Unternehmen oder bei unserem/unseren Lieferanten und darüber hinaus alle Umstände, wobei von uns billigerweise nicht verlangt werden kann, dass wir unsere Verpflichtungen (weiter) erfüllen. Der Begriff höhere Gewalt umfasst auch eine Situation, in der ein Dritter mit der Lieferung der von uns gekauften, bei diesem Dritten bestellten Güter in Verzug bleibt.
22. Im Fall von Schlechterfüllung durch Vertragspartner, Insolvenz des Vertragspartners (worunter „surseance van betaling“ oder „ondercuratelestelling“), Stilllegung der Betriebsführung des Vertragspartners, einen Antrag, eine Anzeige oder die Aufforderung einer Insolvenz des Vertragspartners, Geschäftsauflösung, oder die Bitte des Vertragspartners um Zahlungsaufschub, das Angebot des Vertragspartners eine Vereinbarung über Insolvenz zu schließen und im Falle einer Beschlagnahme unter Vertragspartner, ist der Vertragspartner gegenüber SAB im Verzug geraten, kann SAB die Vereinbarung, ohne Aufforderungsschreiben und ohne Gerichtliche Einmischung, vollständig oder teilweise entbinden/auflösen und kann SAB außerdem seine Verpflichtungen aussetzen. SAB hat dann das Recht auf Begleichung dessen, was der Vertragspartner auf Grund der Vereinbarung verschuldet ist, sowie auch Recht auf eine Vergütung des von SAB erlittenen Schadens.
23. Bei allen Streitfällen die zwischen den Parteien entstehen gilt das Niederländische Recht. Rechtsstreitigkeiten werden (Berufung ausgenommen) durch den befugten Richter in Utrecht abgeurteilt, es sei denn, SAB bevorzugt einen anderen befugten niederländischen Richter.